

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juni 1958

Nummer 61

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1189.

Finanzministerium. S. 1189.

Landesrechnungshof. S. 1190.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung:
Bek. 21. 5. 1958, Landtagswahl 1958; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter. S. 1190.

VI. Gesundheit:
18. 12. 1957, Änderung der Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein. S. 1191.

D. Finanzminister.

RdErl. 19. 5. 1958, Organisation und Verfahren innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weisung des BAA über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 21. 10. 1952 (Mtbl. HfS. S. 89) S. 1191.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1958. S. 1195/96.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. O. Meyer zum Regierungsdirektor im Innenministerium; Regierungsdirektor E. Graumann zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Bez.-Reg. Münster; Oberregierungsrat Dr. H. Berkenhoff zum Regierungsdirektor bei der Bez.-Reg. Düsseldorf; Polizeioberrat W. Degener zum Schutzpolizeidirektor; Rechtsanwalt, Regierungsrat a. D., Dr. W. Richter zum Oberregierungsrat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Regierungs- und Medizinalrat Dr. Th. Becker zum Oberregierungs- und -medizinalrat bei der Bez.-Reg. Aachen; Regierungsmedizinalrat Dr. O. Liebermann zum Oberregierungs- und -medizinalrat bei der Bez.-Reg. Arnsberg; Regierungsrat J. Ruwe zum Oberregierungsrat bei der Bez.-Reg. Arnsberg; Regierungsrat U. Kleibömer zum Oberregierungsrat bei der Bez.-Reg. Detmold; Bezirksplaner Dr. O. von Kries zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Düsseldorf; Landrat z. Wv. P. Hampel zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Detmold; Regierungsassessorin Dr. R. Osenberg-Deller zur Regierungsrätin bei der Bez.-Reg. Düsseldorf; Polizeihauptkommissar F. Lottmann zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Münster.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat A. Maus von der Bez.-Reg. Münster zum Innenministerium; Regierungsrat H. Sudbrak von der Bez.-Reg. Arnsberg zum Innenministerium; Regierungsrat Dr. F.-W. Hennemann-Hohenfried von der Bez.-Reg. Münster zur Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungsrat Dr. H. Lüers von der Bez.-Reg. Düsseldorf zur Bez.-Reg. Münster.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. E. Heinel, Stat. Landesamt; Regierungsrat C. Ramuschat, Bez.-Reg. Düsseldorf.

— MBl. NW. 1958 S. 1189.

Finanzministerium

Es ist ernannt worden: Regierungsassessor G. Nast zum Regierungsrat beim Finanzamt Paderborn.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat W. Scheier vom Finanzamt Moers an das Finanzamt Bergheim/Erft; Regierungsbaurat A. von der Mühlen vom Finanzbauamt Aachen an das Finanzbauamt Erkelenz.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor Dr. P. Eck, Oberfinanzdirektion Köln; Regierungs- und Kassenrat O. Berfeld, Oberfinanzdirektion Köln.

Es ist ausgeschieden: Regierungsbaurat K. Nolten, Finanzbauamt Erkelenz.

Es ist verstorben: Regierungsrat H. Heilmann, Finanzamt Bielefeld.

— MBl. NW. 1958 S. 1189.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt: Ministerialrat H.-O. Struck zum Direktor beim Landesrechnungshof; Ministerialrat O. Gottschlich vom Ministerium für Wiederaufbau zum Mitglied des Landesrechnungshofs; Oberregierungsrat Dr. H. Jost zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofs.

— MBl. NW. 1958 S. 1190.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1958; hier: Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 21. 5. 1958 —
I B 1/20—11.58.12

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) i. d. F. des Gesetzes v. 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) habe ich

I. für Herrn Kreisoberrechtsrat
Werner Gillen in Borken

zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis
Nr. 78 — Borken-Bocholt —

Herrn Kreisamtmann
Karl Höyng in Borken

und

II. für Herrn Stadtdirektor
Dr. Helmut Hillmann in Dortmund

zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters im Wahlkreis
Nr. 109 — Dortmund IV — Lünen —

Herrn Stadtrat
Georg Lommatzsch in Lünen

ernannt.

Bezug: Meine Bek. v. 7. 3. 1958
(MBI. NW. 1958 S. 423/424).

— MBI. NW. 1958 S. 1190.

VI. Gesundheit

Änderung der Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 18. Dezember 1957.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 1957 folgende Änderung der Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 15. Oktober 1955 (MBI. NW. S. 2139) beschlossen:

§ 5 wird ergänzt durch nachstehenden Absatz:

„Eine Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände ist nicht zulässig. Im Falle einer persönlichen Behinderung oder Verhinderung kann eine Partei den Beistand eines Kollegen in Anspruch nehmen.“

— MBI. NW. 1958 S. 1191.

D. Finanzminister

Organisation und Verfahren innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen zur Weisung des BAA über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 21. 10. 1952 (Mtbl. HfS. S. 89)

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 5. 1958 —
I E 1 — LA 3161 I — 29/58

Zur Durchführung der Weisung des BAA über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe v. 21. 10. 1952 (Mtbl. HfS. S. 89) und der dazu ergangenen Änderungen — im folgenden als „Weisung“ bezeichnet — wird für die Ausgleichsverwaltung des Landes NW folgendes bestimmt:

I.

Entscheidungsbefugnis der Leiter der Ausgleichsämler und der Leiter der Außenstellen des Landesausgleichs- amtes

A.

1. Die **Leiter der Ausgleichsämler** sind nach §§ 345, 346 LAG i. Verb. mit der ersten Bek. d. BAA betr. Änderung der Zuständigkeit der Ausgleichsämler zur Gewährung von Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe v. 20. 2. 1958 (Mtbl. BAA S. 57) — vorbehaltlich der in den Ziff. 4 und 5 vorgesehenen Einschränkungen — ermächtigt, durch Bescheid über Darlehnsanträge bis zu den in der Bek. d. BAA genannten Höchstbeträgen zu entscheiden. In der Bekanntmachung ist einer Anzahl von Ausgleichsämlerleitern die Befugnis übertragen worden, über Darlehnsanträge bis zu dem nach § 255 Abs. 2 LAG zulässigen Höchstbeträge zu entscheiden, während den übrigen Ausgleichsämlerleitern im Lande Nordrhein-Westfalen die Befugnis übertragen worden ist, Darlehen bis zum Betrage von 15 000 DM zu bewilligen.

2. Vor der Entscheidung ist in jedem Falle der nach § 12 der Weisung gebildete Prüfungsausschuß des Ausgleichsamtes zu hören.

3. Die Bescheide sind vom Leiter des Ausgleichsamtes oder von seinem ständigen Vertreter zu vollziehen, sofern der Behördenleiter oder dessen Stellvertreter sich die Unterschrift nicht selbst vorbehalten haben.

4. Die **Zustimmung der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes** ist in Abweichung von Ziff. 1 dann einzuholen, wenn

- a) der Leiter des Ausgleichsamtes zugunsten des Antragstellers entgegen einer die Ablehnung empfehlenden Stellungnahme des Prüfungsausschusses zu entscheiden beabsichtigt,
- b) der Leiter des Ausgleichsamtes zugunsten des Antragstellers zu entscheiden beabsichtigt und der Antragsteller im örtlichen Zuständigkeitsbereiche dieses Ausgleichsamtes Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landrat, Mitglied des Rates einer Gemeinde, Mitglied des Kreistages, des Ausgleichsausschusses oder des Prüfungsausschusses ist. Das gleiche gilt für Anträge, die von Bediensteten der Verwaltung oder deren Angehörigen im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes v. 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) gestellt worden sind (vgl. § 328 LAG).

Der Vorlagebericht an die Außenstelle des LAA ist in den Fällen a) und b) vom Behördenleiter zu vollziehen.

5. Die Leiter der Ausgleichsämler sind **nicht zuständig** zur Entscheidung, wenn

- a) das beantragte Aufbaudarlehen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem bereits gewährten Arbeitsplatzdarlehen nach SHG oder LAG steht,
- b) die beantragte Darlehenssumme den Betrag von 15 000 DM übersteigt, der Leiter des Ausgleichsamtes jedoch lediglich zur Entscheidung über Darlehensbeträge bis zu 15 000 DM ermächtigt worden ist,
- c) die Aufstockung bereits bewilligter Existenzaufbaudarlehen nach SHG oder Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach LAG beantragt wird und unter Berücksichtigung des aufzustockenden Betrages der Darlehensgesamtbetrag die Entscheidungsbefugnis des Leiters des Ausgleichsamtes übersteigt. Dabei ist ohne Belang, ob der Aufstockungsantrag für das bereits geförderte oder für ein anderes wirtschaftliches Vorhaben gestellt wird,
- d) Anträge von mehreren Geschädigten auf Gewährung von Aufbaudarlehen zur Erlangung oder Sicherung einer tätigen Teilhaberschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 Abschn. c) der Weisung für das gleiche Vorhaben gestellt werden und der dafür erforderliche Darlehensgesamtbetrag — unabhängig von der Höhe der beantragten Einzeldarlehen — die Entscheidungsbefugnis des Leiters des Ausgleichsamtes überschreitet,

- e) Anträge von Geschädigten auf Gewährung von Aufbaudarlehen zur Erlangung oder Festigung einer tätigen Teilhaberschaft in Fällen gestellt werden, in denen anderen Teilhabern für das gleiche Vorhaben bereits Existenzaufbaudarlehen nach SHG oder Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach LAG gewährt worden sind und der für das Vorhaben erforderliche Darlehensgesamtbetrag — unabhängig von der Höhe der bereits bewilligten und der beantragten Einzeldarlehen — die Entscheidungsbefugnis des Leiters des Ausgleichsamtes überschreitet.

B.

1. Die **Regierungspräsidenten (Leiter der Außenstellen des LAA)** sind zuständig für die Entscheidung über

- a) Darlehnsanträge nach Abschn. A Ziff. 5,
- b) die Erteilung der Zustimmung zu Anträgen nach Abschn. A Ziff. 4,
- c) die Belassung eines nach SHG oder LAG gewährten Darlehens in Fällen, in denen der Darlehensbetrag oder der Darlehensgesamtbetrag bei Ver-

legung des Betriebssitzes des Vorhabens die Entscheidungsbefugnis des Leiters des für den neuen Betriebssitz zuständigen Ausgleichsamtes übersteigt,

- d) alle sonstigen Darlehnsanträge, zu deren Entscheidung die Leiter der Ausgleichsämter nach den ihnen im Einzelfalle übertragenen Zuständigkeiten nicht berechtigt sind,
 - e) Einsprüche nach § 14 der Weisung des BAA bei Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen der Leiter der Außenstellen des LAA über Darlehnsanträge.
2. Vor der Entscheidung ist in jedem Falle der nach § 13 der Weisung bei der Außenstelle des LAA gebildete Prüfungsausschuß zu hören.
 3. Will der Leiter der Außenstelle des LAA zugunsten des Antragstellers von der Empfehlung des Prüfungsausschusses abweichen, ist vor der Entscheidung über den Darlehnsantrag die Stellungnahme des Landesausgleichsamtes einzuholen, sofern die beabsichtigte Entscheidung von besonderer rechtlicher Bedeutung ist oder in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen erstmalig entschieden werden sollen.
 4. Soweit keine Verpflichtung zur Anhörung des Prüfungsausschusses besteht (z. B. in Zustimmungsfällen), ist die Anhörung in das Ermessen der Außenstelle gestellt.

II.

Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei den Ausgleichsämtern und den Außenstellen des LAA nach §§ 12 und 13 der Weisung.

A.

1. Bei jedem **Ausgleichsamt** ist ein Prüfungsausschuß nach § 12 der Weisung zu bilden.
2. Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der Vertriebenen, der Kriegssachgeschädigten und der Sowjetzonenflüchtlinge richtet sich nach meinem RdErl. v. 27. 11. 1952 (MBl. NW. 1953 S. 54) und nach Ziff. 3 meines RdErl. v. 24. 8. 1953 (MBl. NW. S. 1458). Sie erfolgt durch die Oberstadt- oder Oberkreisdirektoren.
Gleichzeitige Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und im Ausgleichsausschuß ist zulässig.
3. Die Bestellung und Abberufung der Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der freien Berufe erfolgt auf Vorschlag der Kammern bzw. des Verbandes freier Berufe im Lande NW in Düsseldorf ebenfalls durch die Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektoren.
4. An die Stelle des Vertreters des vom Antragsteller jeweils benannten Kreditinstitutes tritt ein Vertreter der Kreditinstitute, der in entsprechender Anwendung der unter vorstehender Ziffer 3 getroffenen Regelung zu berufen ist.
5. Bei der Beratung über Anträge von Sowjetzonenflüchtlingen wird der Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge als nichtständiges stimmberechtigtes Mitglied tätig. Gleiches gilt für die Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der freien Berufe bei Anträgen, die aus den von ihnen vertretenen Berufsgruppen gestellt worden sind.
6. Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teil.
7. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sollen sich bei ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Darlehnsanträgen ausschließlich auf die ihrem Sachverständnis zuzuordnenden Fragen beschränken.
8. Die Beratungen in den Prüfungsausschüssen sind nicht öffentlich. Sie unterliegen für alle Beteiligten der Verschwiegenheitspflicht nach der Verordnung über Bestechung und Geheimnisverrat nicht beamteter Personen i. d. F. v. 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351).

B.

1. Bei jedem **Regierungspräsidenten (Außenstelle des LAA)** ist ein Prüfungsausschuß nach § 13 der Weisung zu bilden.
2. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Leiter der Außenstelle des Landesausgleichsamtes oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
3. An Stelle eines Vertreters des Wirtschaftsministeriums des Landes ist der Leiter des Wirtschaftsdezernates des Regierungspräsidenten oder sein Stellvertreter als Mitglied in den Prüfungsausschuß zu berufen.
4. Die Vertreter der Kreditinstitute, der Vertriebenen, der Kriegssachgeschädigten und der Sowjetzonenflüchtlinge werden von mir bestellt.
5. Zu den Beratungen des Prüfungsausschusses ist nach § 13 Abs. 3 Satz 2 der Weisung regelmäßig ein Vertreter des Sozialdezernates des Regierungspräsidenten hinzuzuziehen.
6. Teilnahmeberechtigt ist der Bezirksvertreter der Interessen des Ausgleichsfonds oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds, sofern dieser bei den Beschwerdeausschüssen für den Lastenausgleich oder bei den Landesverwaltungsgerichten eingesetzt ist.
7. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt A Ziffer 5 bis 8 entsprechend.

III.

Anlage und Vorlage der Akten.

1. Die Darlehnsakten müssen übersichtlich geordnet sein und vollständigen Aufschluß über alle für die Entscheidung wesentlichen rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Tatbestandsmerkmale geben.
2. In Zustimmungsfällen nach Abschn. I A Ziff. 4 hat der Leiter des Ausgleichsamtes vor Herbeiführung der Zustimmung die Stellungnahme seines Prüfungsausschusses einzuholen und diese mit den Darlehnsakten und dem bereits unterschriftlich vollzogenen Bewilligungsbescheid der zuständigen Außenstelle des LAA vorzulegen.
3. Bei der Prüfung von Anträgen durch die Ausgleichsämter in Fällen, die der Entscheidung durch den Leiter der zuständigen Außenstelle des LAA vorbehalten sind (vgl. Abschn. I B), ist die Anhörung des örtlichen Prüfungsausschusses in das Ermessen der Ausgleichsamtsleiter gestellt. In befürworteten Fällen ist der Entwurf eines Bewilligungsbescheides mit vorzulegen.

IV.

Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden

Zur Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden verweise ich auf meinen Erl. v. 30. 4. 1953 — n. v. — I E 2 — Tgb.Nr. 121/6.

V.

Aufhebung von Erlassen

1. Folgende Erlasse hebe ich mit sofortiger Wirkung auf:
 - a) RdErl. v. 30. 11. 1953 — I E 2 — Az. 32/LA 3161 I — Tgb.Nr. 271/6 — über Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe v. 21. 10. 1952 (Mtbl. HfS. S. 89, MBl. NW. 1954 S. 83);
 - b) RdErl. v. 24. 5. 1955 — I E 2 — LA 3161 I — 4021/6 — über Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (MBl. NW. S. 919);
 - c) RdErl. v. 18. 8. 1955 — I E 2 — LA 3161 I — 271/6 — über den Lastenausgleich — Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (MBl. NW. S. 1754);
 - d) Erl. v. 7. 9. 1954 — I E 2 — 32/LA 3161 — Tgb.Nr. 271/6 — über die Zuständigkeit bei der Bearbei-

tung von Anträgen auf Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (n. v.);

- e) Abschn. a) d. Erl. v. 31. 1. 1955 — I E 2 — LA 3560 — 3907/8 — über die Bewilligung von Ausgleichsleistungen an Bedienstete von Gebietskörperschaften (n. v.).
2. a) In Abschn. A Abt. VII (Eingliederungsdarlehen) meines Erl. v. 23. 11. 1955 — n. v. — I E 2 — LA 3400 — 7021/6 — betr. Überprüfung der nach dem Soforthilfe- und dem Lastenausgleichsrecht

ergangenen Erl. sind die Ziff. 14, 32, 48 und 51 zu streichen.

- b) In Abschn. A Abt. I (Organisation und Verfahren) des vorgenannten Erl. v. 23. 11. 1955 ist bei Ziff. 71 die Teilaufhebung des Erl. v. 31. 1. 1955 zu vermerken.

An
die Regierungspräsidenten,
die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämter —,
die Leiter der Rechnungsprüfungsämter der kreisfreien Städte und der Landkreise.

— MBl. NW. 1958 S. 1191.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1958

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Maßnahmen der Gerichte bei Grenzstreitigkeiten	109	druck gekommene Beweisrichtung keine Änderung erfährt und mit dieser Maßnahme dem Reisepaß die Beweisbestimmung und Beweiseignung entzogen ist. OLG Köln vom 28. März 1958 — Ss 56/58.	114
Übersicht über die Geschäfte der Notare für das Jahr 1957	110	5. StPO §§ 409 I, 413 IV, 37; ZPO § 182. — Die Ersatzzustellung eines Strafbefehls oder einer gerichtlichen Strafverfügung durch Niederlegung bei der Postanstalt ist unzulässig. LG Münster/Westf. vom 14. April 1958 — 7 Qs 1/58 VI.	115
Personalnachrichten	110		
Rechtsprechung			
Strafrecht		Kostenrecht	
1. StGB § 184. — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Automatenverkauf von Schutzmitteln gegen § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB verstößt. OLG Hamm v. 25. Oktober 1957 1 Ss 1399/57.	111	1. GKG (a. F.) § 11, GKG (n. F.) § 14, KostÄndG Art. XI § 3 I Satz 1 und IV. — Für die vor dem 1. Oktober 1957 anhängig gewordenen und nach diesem Zeitpunkt beendeten Scheidungsrechtsstreitigkeiten bemißt sich der Wert des Streitgegenstandes nach § 11 GKG (a. F.). a) OLG Düsseldorf vom 26. Februar 1958 — 2 W 10/58, b) OLG Köln vom 4. März 1958 — 5 W 5/58.	115
2. StGB § 186. — Der Wahrheitsbeweis ist erbracht, wenn die behauptete Tatsache im wesentlichen als wahr erwiesen wird, also den Schluß auf die vorgeworfene Unehrenhaftigkeit trägt, mögen auch in Einzelheiten Übertreibungen unterlaufen sein. — OLG Hamm vom 29. November 1957 — 1 Vs 8/57	112	2. RAGebO § 68 (BRAGebO § 91). — Für den Instanzenanwalt des Nebenklägers erfüllt auch dann keine besondere Gebühr für die Beantwortung der Revisionsrechtfertigung des Angeklagten, wenn darin der Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Revisionsinstanz lag. Das gilt auch dann, wenn beide Revisionen kostenfällig verworfen sind und nun der Nebenkläger-Anwalt nur deswegen vom Angeklagten für die Bearbeitung der Revisionsgegengerklärung keine Vergütung erhält, weil ersterer gleichfalls, wenn auch nur formularmäßig, Revision eingelegt hatte. OLG Köln vom 17. Januar 1958 — Ws 588/56.	115
3. StGB § 263. — Die Nichtgeltendmachung eines Anspruchs führt nur dann zu einem Vermögensschaden, wenn feststeht, daß anderenfalls der Schuldner freiwillig oder nach Verurteilung die Forderung ganz oder teilweise erfüllt hätte oder wenigstens die Aussicht des Getäuschten, zu seinem Recht zu gelangen, sich in nennenswertem Umfang vergrößert hätte. — OLG Hamm vom 5. Dezember 1957 2 Ss 1352/57.	113	Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	117
4. StGB § 267. — Die Entfernung des ersten Blattes des Reisepasses erfüllt nicht den Tatbestand der Urkundenfälschung, da hierdurch die in der Urkunde zum Aus-			

— MBl. NW. 1958 S. 1195/96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.